



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

35. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 09.02.2009** | **Nummer 2**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
9	Bekanntmachung Wasserrecht: Ökologische Verbesserung der Palme in Schmalenberg-Bödefeld	12
10	Bekanntmachung Wasserrecht: Ökologische Verbesserung der Wenne in Eslohe-Wenholthausen	12
11	Bekanntmachung zum Antrag der Firma Presspart GmbH & Co. KG, Am Meilenstein 8 - 19, 34431 Marsberg, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Innenbeschichten von Aluminiumaerosoldosen	13
12	Aufgebot eines Sparkassenbuches	14

**9 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:
ANTRAG DER STADT SCHMALLEMBERG
AUF GENEHMIGUNG DES PLANS FÜR
EINE GEWÄSSERAUSBAUMAßNAHME
GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUS-
HALTSGESETZ (WHG)
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR
DURCHFÜHRUNG EINER UM-
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-
FUNG (UVP-PFLICHT)**

Die Stadt Schmallenberg hat bei mir die Plangenehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Ökologische Verbesserung der Palme

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieser Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst Wasserwirtschaft, zugänglich.

Meschede, 02.02.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33 66 31 22 (055/09)
Im Auftrag

Caspari

**10 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:
ANTRAG DER GEMEINDE ESLOHE AUF
GENEHMIGUNG DES PLANS FÜR EINE
GEWÄSSERAUSBAUMAßNAHME GEMÄß
§ 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGE-
SETZ (WHG)
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR
DURCHFÜHRUNG EINER UM-
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-
FUNG (UVP-PFLICHT)**

Die Gemeinde Eslohe hat bei mir die Plangenehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Ökologische Verbesserung der Wenne in Eslohe-Wenholthausen

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieser Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst Wasserwirtschaft, zugänglich.

Meschede, 05.02.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33 66 31 22 (063/09)
Im Auftrag

Caspari

11 BEKANNTMACHUNG ZUM ANTRAG DER FIRMA PRESSPART GMBH & CO. KG, AM MEILENSTEIN 8 - 19, 34431 MARSBERG, AUF ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG UND ZUM BETRIEB DER ANLAGE ZUM INNENBESCHICHTEN VON ALUMINIUM-AEROSOLDOSEN

Die Firma Presspart GmbH & Co. KG, 34431 Marsberg-Bredelar, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der vorhandenen und genehmigten Anlage zum Innenbeschichten von Aluminiumaerosoldosen in 34431 Marsberg, Am Meilenstein 8 - 19, Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstück 1019.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- 1. Errichtung und Betrieb von drei baugleichen Innenbeschichtungsanlagen, Linie 7, 8 und 9 in der vorhandenen Halle 2 (BE 400 Innenbeschichten).**
- 2. Erhöhung der Durchsatzleistung der Waschanlagen an Lösemitteln von 174 auf max. 760 t/a (BE 300 Waschanlage).**
- 3. Erhöhung der Produktionskapazität der Innenbeschichtungsanlagen an Lacken auf Lösemittelbasis von 19 auf 82 t an Lösemittel/a. Der Lackverbrauch beträgt insgesamt max. 110 t/a an lösemittelhaltigen Lacken bzw. max. 112 t/a an Wasserlacken (BE 400 Innenbeschichten).**
- 4. Ersatz der vorhandenen Materialdruckgefäße mit einem Inhalt von 15 bis 70 Litern durch Materialgefäße an jeder Innenbeschichtungsanlage mit einem Inhalt von 1.150 Liter für den Einsatz von lösemittelhaltigen Lacke (BE 400 Innenbeschichten).**
- 5. Flexible Betriebsweise der Innenbeschichtungsanlagen und der Waschanlage unter Einsatz von lösemittelhaltigen Lacken/Reinigen und/oder Lacken/Reinigen auf Waserbasis.**
- 6. Lagerung von verbrauchter Waschflüssigkeit in einem unterirdischen Lagertank mit einem Fassungsvermögen von 30.000 Liter (BE 300 Waschanlage).**
- 7. Der beantragte Lösemitteldurchsatz beim Betrieb der Reinigungs- und der Innenbeschichtungsanlagen beträgt insgesamt 867 t/a.**

8. Die beantragte und die genehmigte Betriebszeit der Anlage zum Innenbeschichten/Herstellung von Aluminiumaerosoldosen ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Für das Vorhaben wird gemäß § 8 a BImSchG auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der drei baugleichen Innenbeschichtungsanlagen einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen und der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung, und wird gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Anlage zum Innenbeschichten von Aluminiumaerosoldosen ergibt sich aus Nr. 5.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung. Die beantragte Anlage ist den dort genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Lackieren oder Reinigen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr zuzuordnen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 09.02.2009 bis einschließlich 09.03.2009 bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Heinrich-Jansen-Weg 14, 59929 Brilon, Zimmer 320, und beim Bauamt der Stadtverwaltung Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 33 (II OG), aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 09.02.2009 bis einschließlich 23.03.2009 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Der eventuelle Erörterungstermin findet am 29.04.2009 um 10.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, statt.
Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Brilon, den 02.02.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Nieder

12 AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 345 045 991 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 21.01.2009

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
